

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	300.2 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0835/16/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.11.2016	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE: WSW Dividendenausschüttung an ENGIE		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 26.10.2016

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Paschalis

Begründung

Es gibt nur einen Ergebnisabführungsvertrag (EAV). Dieser wurde im Jahr 2007 in Zusammenhang mit der Errichtung der Holdingstruktur zwischen der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH und der WSW Energie & Wasser AG abgeschlossen. Der Abschluss des EAV war zur Sicherung des steuerlichen Querverbundes zwingend notwendig. Der EAV beinhaltet auch die anteilige feste Ausgleichsquote für den jeweiligen außenstehenden Gesellschafter (zunächst Cegeedel und später Engie).

Die Abspaltungsverträge sowie der EAV waren der damaligen Drucksache VO/0619/07-1 nicht beigelegt.

Gemäß § 304 AktG muss ein EAV einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre (ENGIE) durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen.

Als Ausgleichszahlung ist mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Ein EAV ohne Ausgleichsregelung ist nichtig.

Daher wurde in dem EAV zwischen WSW GmbH und WSW AG für den jeweiligen außenstehenden Gesellschafter die anteilige feste Ausgleichszahlung von 10.000 € pro 0,1% Beteiligungsquote festgelegt.

Demografie-Check

Entfällt